

## **2. Abschnitt**

### **Die Verwaltung**

#### Artikel 101

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

#### Artikel 102

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung der Länderkammer etwas anderes bestimmen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Länderkammer allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Die Regierung des Bundes übt die Rechtsaufsicht aus. Sie kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden.

(3) Wird Beanstandungen nicht abgeholfen, so entscheidet die Länderkammer, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß der Länderkammer kann das Verfassungsgericht angerufen werden.

#### Artikel 103

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so werden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften von der Regierung erlassen. Das gleiche gilt für die Einrichtung der Behörden.

#### Artikel 104

(1) In bundeseigener Verwaltung werden geführt

1. der auswärtige Dienst;
2. die Finanzverwaltung nach Maßgabe des Art. 118 und der Zoll;